

# TE OGH 1989/7/5 20b506/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1989

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Scheiderbauer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Kralik, Dr. Vogel, Dr. Kropfisch und Dr. Niederreiter als weitere Richter in der Familienrechtssache des Antragstellers Dipl.Ing.Mircea M\*\*\*, Ziviltechniker, 1040 Wien, Danhausergasse 6/2, vertreten durch Dr. Hanns Hügel und Dr. Hanns F. Hügel, beide Rechtsanwälte in Mödling, wider die Antragsgegnerin Dipl.Ing.Margarete R\*\*\*, Gemeindebedienstete, 2371 Hinterbrühl, Wagnerstraße 29, vertreten durch Dr. Thomas Wanek, Rechtsanwalt in Perchtoldsdorf, wegen Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, infolge Revisionsrekurses der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesgerichtes für ZRS Wien als Rekursgerichtes vom 15. September 1988, GZ 44 R 96/88-76, womit der Beschluß des Bezirksgerichtes Mödling vom 22. März 1988, GZ 7 F 2/87-69, bestätigt wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

## Spruch

Dem Revisionsrekurs wird teilweise Folge gegeben und der angefochtene Beschluß dahin abgeändert, daß Punkt 3.) des Beschlusses des Erstgerichtes vom 23. März 1988, ON 69, zu lauten hat:

"Der Antragsteller ist schuldig, der Antragsgegnerin eine Ausgleichszahlung in der Höhe von 550.000 S binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Beschlusses zu bezahlen. Die Übertragung der in Punkt 1.) des genannten Beschlusses des Erstgerichtes näher bezeichneten, der Antragsgegnerin zustehenden Anwartschaftsrechte auf den Antragsteller hat nicht vor vollständiger Bezahlung der Ausgleichszahlung durch den Antragsteller zu erfolgen."

Im übrigen wird dem Revisionsrekurs nicht Folge gegeben. Der Antragsteller und die Antragsgegnerin haben ihre Kosten des Rechtsmittelverfahrens selbst zu tragen.

## Text

Begründung:

Die vorliegende Rechtssache war bereits beim Obersten Gerichtshof anhängig, sodaß bezüglich der Sach- und Rechtslage im ersten Rechtsgang auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 16. Juni 1987, 2 Ob 592/87, verwiesen werden kann. Im zweiten Rechtsgang wies das Erstgericht die der Antragsgegnerin laut den zwischen den Parteien als Wohnungseigentumswerber und dem Verein der Freunde des Wohnungseigentums (in Liquidation) bestehenden Rechtsverhältnis zustehenden Anwartschaftsrechte an den 162/5609-stel Anteilen an der Liegenschaft EZ 726 der KG Hinterbrühl, mit den Grundstücken Nr. 248/7 Baufläche, Garten und 248/9 sonstige (Weg), mit welchen Anteilen untrennbar das Wohnungseigentum am Reihnhaus Wagnerstraße 29/18, 2371 Hinterbrühl, verbunden ist, dem Antragsteller allein zu (Punkt 1). Der Antragsteller wurde verhalten, die Rückzahlungsverpflichtungen hinsichtlich

der auf den zu Punkt 1) genannten Eigentumsanteilen lastenden Hypothekendarlehen (im Spruch des Beschlusses genau zitiert) zur Gänze zu tragen, und weiters verpflichtet, die Antragsgegnerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten (Punkt 2). Weiters wurde der Antragsteller verpflichtet, der Antragsgegnerin eine Ausgleichszahlung in der Höhe von 430.000 S binnen 6 Wochen ab Rechtskraft dieses Beschlusses zu bezahlen (Punkt 3), die Kosten des Verfahrens wurden gegeneinander aufgehoben (Punkt 4).

Das Erstgericht legte seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

Die am 10. Mai 1974 geschlossene Ehe der Streitteile wurde mit Urteil des Landesgerichts für ZRS Wien vom 20. Juli 1984, 20 Cg 24/81-56, rechtskräftig seit 13. September 1984, mit dem Ausspruch geschieden, daß das Verschulden beide Parteien trifft, wobei das überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe den im Scheidungsverfahren klagenden und widerbeklagten Dipl.Ing.Mircea M\*\*\*\* trifft.

Beide Streitteile stammen aus Rumänien. Ihrer Ehe entstammen keine Kinder. Die Antragsgegnerin hat einen Sohn aus erster Ehe (Marius Solea). Im Zeitpunkt der Eheschließung arbeiteten beide Parteien bei der Firma R\*\*\*\* als Bauingenieure und verdienten bis Februar 1977 (zu diesem Zeitpunkt ist der Antragsteller aus der Firma ausgeschieden) annähernd gleichviel. Das Jahresnettoeinkommen der Antragsgegnerin war lediglich um ca. 15.000 S bis 20.000 S höher.

Schon im Jahr 1973 oder 1974 haben die Streitteile bei der Z\*\*\*\* einen Kredit in Höhe von 150.000 S - 200.000 S zur Finanzierung einer Eigentumswohnung aufgenommen. Die Rückzahlungen für diesen Kredit erfolgte von beiden Ehegatten zu gleichen Teilen. Im Jahr 1974 schlossen die Parteien über den Erwerb des Reihenhauses Wagnerstraße 29/18, 2371 Hinterbrühl, mit dem Verein der Freunde des Wohnungseigentums einen Kaufvertrag ab, wonach die Parteien als Ehegatten Eigentümer der 162/5609-stel Anteile der Liegenschaft EZ 726, KG Hinterbrühl, mit den Grundstücken Nr. 248/7 Baufläche, Garten und 248/9 sonstige (Weg), mit welchem Anteil untrennbar das Wohnungseigentum ob dem vorgenannten Reihenhaus verbunden ist, werden sollten; nachdem die Parteien aber mit verschiedenen Familiennamen im Kaufvertrag aufgenommen worden sind, konnte die Verbücherung wegen dieses Formfehlers bislang nicht durchgeführt werden. Die Parteien haben für den Ankauf des Reihenhauses insgesamt 740.269 S Baukosteneigenmittel gezahlt. Dazu kommen noch die Kosten für den Grundanteil in Höhe von 50.761 S. Diese Beträge wurden einerseits durch Ersparnisse der Parteien im Umfang von ca. 300.000 S, andererseits mittels des angeführten Kredits bei der "Z" in Höhe von 150.000 S bis 200.000 S und durch Inanspruchnahme des am 1. Oktober 1976 aufgenommenen weiteren Darlehens bei der Z\*\*\*\* im Gesamtbetrag von 400.000 S, Kreditnummer 360.363.373, aufgebracht. Darüberhinaus war die Liegenschaft mit Förderungsdarlehen belastet, die noch heute zusammen mit den Betriebskosten, Instandhaltungsbeitrag und Verwaltungshonorar von der Hausverwaltung H\*\*\*\* vorgeschrieben werden. Der ursprünglich mit etwa 200.000 S in Anspruch genommene Z-Kredit ist von den Parteien bis zur Kreditaufnahme am 1. Oktober 1976 fast zur Gänze zurückgezahlt worden. Der damals noch offene Kreditrest in Höhe von ca. 13.000 S wurde mit dem neu aufgenommenen Kredit von 400.000 S gegenverrechnet. Abzüglich Kreditgebühren und Spesen und des genannten Kreditrests sind von dem 400.000 S Kredit ca. 372.000 S zur Auszahlung gekommen.

Zu den für den Ankauf der Ehwohnung herangezogenen Ersparnissen der Streitteile im Gesamtumfang von etwa 300.000 S haben beide Teile und zwar im gleichen Ausmaß beigetragen. Weitere 50.000 S an Kosten für den Erwerb der Ehwohnung wurde von den Parteien aus gemeinsamen erzielten Ersparnissen aufgebracht.

Der nach Abstattung des Kaufpreises der Ehwohnung noch verbliebene Restbetrag des Z-Kredites wurde von den Parteien auf ein Sparbuch bei der B\*\*\*\* gelegt, das Guthaben dieses Sparbuchs floß teilweise in die Anschaffung der Einrichtung des Reihenhauses. Im Jahr 1981 wies das Sparbuch noch einen Haben-Saldo von 114.000 S auf. Es konnte weder festgestellt werden, daß weitere Beträge auf dem Sparbuch angespart wurden, noch daß der Erlös eines Bausparvertrages dem Sparbuch gutgeschrieben worden ist.

An sich hätten die Parteien über die angeführten Barmittel hinaus weitere 100.000 S an die Wohnbaugesellschaft zum Erwerb der Ehwohnung leisten müssen, der Antragsteller verweigerte aber diese Leistung unter Hinweis auf festgestellte Baumängel; letztlich kam es deshalb zu einem Zivilprozeß, während dieses Prozesses leistete der Antragsteller aus seinen eigenen Mitteln noch einen Betrag von S 20.000. Letztlich erfolgte eine Einigung zwischen den

Parteien und dem Wohnbauträger, wonach von den Parteien keine weitere über die angeführten 20.000 S hinausgehende Leistung zu erfolgen hatte. Zumindest seit der Eheschließung der Streitteile bis etwa Februar 1977 liefen die Gehälter beider Streitteile auf das gemeinsame Gehaltskonto Nr. 774.001.352 der Z\*\*\* UND K\*\*\* W\*\*\* ein.

Im Februar 1977 (also zur gleichen Zeit, als er bei der Firma R\*\*\* ausschied) richtete der Antragsteller bei der S\*\*\* & Co Bank AG ein eigenes Gehaltskonto Nr. 020-00/147306 ein, weil er dort günstigere Konditionen erhielt. Auf diesem Konto war die Antragsgegnerin zeichnungsberechtigt. Der Antragsteller dotierte von seinem Konto bei der S\*\*\* Bank das gemeinsame Z-Konto 774.001.325 mit 10.000 S pro Monat bis Ende 1977. Im Jahr 1978 hat der Antragsteller das gemeinsame Z-Konto nur mehr 3 bis 5 mal mit je 10.000 S dotiert. Die zeichnungsberechtigte Antragsgegnerin hat von Jänner bis Juni 1978 mittels Scheck insgesamt 33.403 S vom Konto des Antragstellers bei der S\*\*\* abgehoben.

Nachdem der Antragsteller sein Gehaltskonto von der Z zur S\*\*\* AG transferiert hatte, wurde das gemeinschaftliche Konto Nr. 774.001.325, abgesehen von den im vorstehenden angeführten Zahlungen von je 10.000 S durch den Antragsteller, nurmehr von der Antragsgegnerin dotiert. Die Antragsgegnerin arbeitete bis Februar 1978 bei der Firma R\*\*\*, und war zumindest im März 1978 arbeitslos. Sämtliche Kreditrückzahlungen sowie die Abdeckung der Betriebskosten betreffend die von den Parteien im Oktober 1975 bezogene Ehwohnung wurden bis August 1978 mittels Daueraufträgen über das angeführte gemeinsame Z-Konto abgedeckt.

Die Parteien waren zunächst übereingekommen, sämtliche Zahlungen in Entsprechung der bestehenden Daueraufträge wie bisher vom gemeinschaftlichen Konto bei der Z vorzunehmen und das eingerichtete Schöllerkonto als Sparkonto zu belassen. Im August 1978 übertrug der Antragsteller im Einvernehmen mit der Antragsgegnerin sämtliche vordem über das gemeinschaftliche Z-Konto gelaufenen Daueraufträge auf sein Gehaltskonto bei der S\*\*\* AG, er trug ab diesem Zeitpunkt sämtlich die Ehwohnung betreffende Aufwendungen. Letztlich saldierte der Antragsteller im August 1979 und zwar am 22. August das Konto Nr. 774.001.325, nachdem von etwa September 1978 bis August 1979 keine Kontobewegungen mehr stattgefunden hatten. In der Zeit vom Jänner 1978 bis August 1979 bis zur Saldierung des Kontos wurde das Konto Nr. 774.001.325 bei der "Z" vom Antragsteller mit insgesamt etwa 49.750 S und von der Antragsgegnerin mit etwa 183.343 S dotiert, wobei beiden Parteien in gleichem Umfang die laufenden Abbuchungen für die Betriebskosten der Ehwohnung (insgesamt rund 41.000 S), die Kreditrückzahlungen (insgesamt rund 41.072 S), Sparaufträge (91.419 S) sowie für die Scheckabbuchungen (76.874 S), Kraftfahrzeugs- und sonstigen Spesen (insgesamt 7.210 S) anzurechnen sind.

Ab etwa Frühjahr 1978 war die Ehe der Parteien in der Krise, ab diesem Zeitpunkt benützten sie getrennte Schlafzimmer, doch unternahmen sie im Dezember 1978 anlässlich eines gemeinsamen Paris-Aufenthalts einen letzten - gescheiterten - Versuch, die Ehe zu retten. Die Beziehung der Parteien zueinander verschlechterte sich laufend, bis zum Einbringen der Scheidungsklage durch die Antragsgegnerin nahmen die Streitteile noch gemeinsam die Mahlzeiten ein, seit dem Jänner 1981 jedenfalls war die eheliche Gemeinschaft völlig aufgehoben, nachdem der Antragsteller ab diesem Zeitpunkt nurmehr unregelmäßig in der Ehwohnung nächtigte; die Antragsgegnerin hatte während der aufrechten ehelichen Gemeinschaft überwiegend den gemeinsamen Haushalt geführt.

Vom gemeinschaftlichen Z-Konto bzw. in der Folge vom Gehaltskonto des Antragstellers bei der S\*\*\* AG wurden folgende laufende Abbuchungen vorgenommen: Die Rückzahlungsraten für die Wohnbauförderungsdarlehen (WBF 68 und WBF-Fonds) von rund 616 S monatlich und das weitere Hypothekendarlehen bei der E\*\*\* Ö\*\*\* S\*\*\* von etwa 1.620 S bis 1.769 S pro Monat,

sowie für den Z-Kredit (Kreditsumme 400.000 S) von monatlich 5.134 S bis 6.428 S, weiters die gesamten Betriebskosten der Ehwohnung, aufgeschlüsselt in Betriebskosten, Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten und Umsatzsteuer (diese Beträge beliefen sich auf ca. 2.000 S), sowie die Gaskosten von rund 1.600 S monatlich, die Stromkosten von rund 900 S monatlich, Telefongebühren in Höhe bis zu 1.500 S monatlich, Fernseh- und Rundfunkgebühren und die jährlich mit 1.200 S zu bezahlende Haushaltsversicherung.

Ungefähr im Juli 1981 regte der Antragsteller eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Zahlung der anteiligen Betriebskosten an, die Parteien trafen letztlich eine Vereinbarung, wonach sich die Antragsgegnerin verpflichtete, dem Antragsteller monatlich 2.100 S zu bezahlen. Die 2.100 S (welche ab 1. Jänner 1982 zu zahlen waren) waren laut Vereinbarung wie folgt aufgeschlüsselt: 950 S anteilige Betriebskosten (Instandhaltung und Hausverwaltung) betragen 1.180 S für Gas (die Teilung erfolgte hier 2/3 zu 1/3 auf Basis der gesamten Kosten, weil das Haus auch vom Sohn der

Antragsgegnerin bewohnt wird), 40 S für Wasser, 233 S für Strom und 55 S für Versicherung. Die Antragsgegnerin zahlte sodann im Mai 1982 den Betrag von 10.500 S an den Antragstellervertreter für die zurückliegende Zeit von Jänner bis Mai 1982 sowie für die Monate Juni bis August 1982 je 2.100 S direkt an die Hausverwaltung.

Mit August 1982 stellte der Antragsteller von den bis dahin (nach der Transferierung vom gemeinschaftlichen Z-Konto) von seinem Girokonto bei der S\*\*\* AG getragenen Kosten der Ehwohnung die Zahlungen für Gas- und Stromkosten, Telefongebühren, Fernseh- und Rundfunkgebühren sowie für die Haushaltsversicherung ein; die übrigen Betriebskosten der Ehwohnung sowie Rückzahlungsverpflichtungen hat der Antragsteller bis September 1986 weiter getragen.

Weil der Antragsteller seit August 1982 die Strom- und Gaskosten nicht mehr abdeckte, stellte die Antragsgegnerin die Zahlungen von monatlich 2.100 S zu den Betriebskosten ein; die Antragsgegnerin kommt seither für die Strom- und Gasgebühren allein auf. Sie leistet Zahlungen für Strom in jeden zweiten Monat 840 S, Gas jeden Monat 470 S dazu noch Telefonkosten, Rundfunk- und Fernsehgebühr. Die Antragsgegnerin hat weiters seit August 1982 Reparaturkosten im Umfang von insgesamt etwa 6.700 S für die Ehwohnung erbracht. Im Jahr 1987 überwies die Antragsgegnerin monatlich 2.077,99 S an die Hausverwaltung H\*\*\* (das ist die Hälfte der Betriebskosten und Rückzahlungsraten für EÖSPC, WBF 68 und WBF-Fonds). Bis zur endgültigen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kam die Antragsgegnerin für die Kosten der Nahrungsmittel sowie der im Haushalt anfallenden Reparaturen auf, die mit ca. 6.000 S monatlich zu veranschlagen sind; diese Leistungen können der Antragsgegnerin jedoch nur für die Zeit ab der Errichtung des dem Antragsteller gehörenden Girokontos bei der S\*\*\* AG (Februar 1977) bis etwa Jänner 1981, unterbrochen von der Zeit ihrer Beschäftigungslosigkeit abgerechnet werden.

Die Parteien erhielten im Jahr 1977 je den Betrag von 32.306 S aus Lebensversicherungsbeträgen, sämtliche Beträge wurden auf das dem Antragsteller gehörige Gehaltskonto bei der S\*\*\* AG überwiesen. Der von den Parteien zwecks Anschaffung der Ehwohnung aufgenommene Z-Kredit Kredit-Kontonummer 360.363.378 wurde zunächst bis Juli 1978 aus dem gemeinschaftlichen Konto Nr. 774.001.325 bei der Z\*\*\* dotiert, sodann vom August 1978 bis Jänner 1982 aus den mit Ausnahme des der Antragsgegnerin gehörigen Lebensversicherungsbetrages von 32.300 S allein vom Antragsteller dotierten Konto Nr. 020-00/147.306 bei der S\*\*\* AG zurückbezahlt. Der Antragsteller zahlte auch im weiteren Verlauf bis September 1986 diesen Kredit alleine zurück. Die monatlichen Rückzahlungen betragen von 1978 bis inkl. Juni 1981 5.134 S pro Monat. Ab Juli 1981 bis Juni 1983 betragen die Rückzahlungsraten 6.428 S pro Monat, von Juli 1983 bis Jänner 1984 6.172 S und ab Februar 1984 5.875 S. Zuletzt betrug die Höhe der Rate 6.194 S. Der angeführte Z-Kredit wurde vom Antragsteller bis September 1986 zur Gänze aus seinen eigenen Mitteln zurückgezahlt. Per 15. Februar 1978 hatte der Z-Kredit mit 378.825,10 S ausgehäftet. Am 30. November 1985 haftete der Z-Kredit mit 67.451,84 S aus. Der Antragsteller hat seit Jänner 1981 bis Juni 1986 Gesamtrückzahlungen von insgesamt 398.655 S (AS 225 ff) geleistet. Ab September 1978 hat der Antragsteller den angeführten Kredit allein zurückgezahlt. Von September 1978 bis Dezember 1980 hat er insgesamt 143.752 S an Rückzahlungen geleistet.

Das im Wohnungseigentum stehende Reihenhaus Wagnerstraße 29/18, 2371 Hinterbrühl, hat einen Verkehrswert von - lastenfrei - 1,905.000 S (ON 11). Diese Liegenschaft ist mit folgenden Hypothekendarlehen belastet (AS 77, ON 49 und ON 68):

a)

Wohnbauförderung 68 mit einer Nominal von 274.478 S, aushaftend per März 1978 mit 268.950,75 S und per März 1988 mit 239.580 S,

b)

Wohnbauförderungsfonds mit einer Nominal von 76.246 S, aushaftend im März 1978 mit 76.275,12 S und per März 1988 mit 58.137 S,

c)

E\*\*\* Ö\*\*\* S\*\*\*-C\*\*\* mit einer Nominal von

198.974 S, aushaftend per Juli 1984 mit 178.397,27 S und per März 1988 mit 159.482 S.

Die monatlichen über die Hausverwaltung H\*\*\* abzudeckenden Belastungen betragen:

a)

616,30 S an Rückzahlungen für die beiden Wohnbauförderungsdarlehen,

b)

1.620,98 S an Rückzahlungen für das Hypothekendarlehen der E\*\*\* Ö\*\*\* S\*\*\*-C\*\*\*,

c)

398,88 S Instandhaltungskosten,

d)

1.169,64 S Betriebskosten,

e)

166,92 S Verwaltung,

f)

133,65 S Umsatzsteuer,

somit insgesamt 4.097,37 S.

Der Antragsteller benützt das Reihenhaus seit Jänner 1982 nur zeitweilig, er sucht die Ehwohnung gelegentlich, vor allem in der Nacht, auf. Der Antragsteller besitzt in der Danhausergasse 6, 1040 Wien, eine Mietwohnung. Es handelt sich um eine Erdgeschoßwohnung top.Nr. 2, bestehend aus einem Zimmer, Vorzimmer, Küche, Bad, WC und Kellerabteil im Ausmaß von 45,74 m<sup>2</sup>. Laut Mietvertrag ist die Benützung der Wohnung nur zum Betrieb eines Büros erlaubt. Der Zins für die Wohnung beträgt 2.800 S pro Monat zuzüglich Betriebskosten und Umsatzsteuer. Der Antragsteller hat dort seit etwa 1984 sein Ziviltechnikerbüro eingerichtet. In dem Büro befindet sich lediglich eine Sitzgarnitur für Besprechungen; es ist weder ein Schlafzimmer noch ein Bett vorhanden. Das Bad wird als Dunkelkammer bzw. für die Lichtpausmaschine verwendet. Der Antragsteller nächtigt bei einer Freundin.

Die Antragsgegnerin lebt weiterhin mit ihrem Sohn Marius Solea im Reihenhaus Wagnerstraße 29/18, sie trägt die oben festgestellten laufenden eigenen Betriebskosten dieser Wohnung. Die sonstigen Aufwendungen werden wie bereits angeführt weiterhin vom Antragsteller getragen. Der Sohn der Antragsgegnerin Marius Solea ist 25 Jahre alt und selbsterhaltungsfähig. Er arbeitet als Techniker und verdient monatlich netto 10.000 S.

Zwischen dem Antragsteller und seinem Stiefsohn Marius Solea, der seit dem Jahr 1975 im streitgegenständlichen Haus lebt, besteht ein gespanntes Verhältnis, das bereits zu Tötlichkeiten geführt hat. Die vom Antragsteller wider Marius Solea eingebrachte Räumungsklage wurde rechtskräftig abgewiesen.

Die Parteien hatten in den Jahren 1975 bis 1980 einen PKW der Marke Fiat 124 gemeinsam benützt, der vom Antragsteller im Jahr 1980 um eine Gutschrift von 38.000 S im Zuge eines Kaufes von ihm in der Folge allein genützten Kraftfahrzeuges eingetauscht worden ist. Die Antragsgegnerin verfügt als Gemeindebedienstete derzeit über monatlich ca. 20.000 S netto zuzüglich zwei Sonderzahlungen (Bruttobezug: 24.566 S zuzüglich pauschalierter Nebengebühren 5.173,60 S). Bis April 1988 hat sie Rückzahlungen für einen Gehaltsvorschuß in Höhe von 877,08 S pro Monat zu leisten (Blg. 22). Der Antragsteller verfügte nach dem letzten Einkommensteuerbescheid als selbständiger Ziviltechniker im Jahre 1984 über Gesamteinkünfte von 227.387 S brutto.

Der Antragsteller kann jederzeit einen Kredit bis 400.000 S in Anspruch nehmen.

Die Antragsgegnerin hat eine Kreditusage über maximal 725.000 S. Die Höhe der Rückzahlungsraten hängt von der Dauer der Laufzeit ab und würde bei einer 10jährigen Laufzeit 9.115 S pro Monat, bei einer 12jährigen Laufzeit 8.179 S pro Monat, bei einer 14jährigen Laufzeit 7.530 S und bei einer 15jährigen Laufzeit 7.278 S pro Monat betragen. Die Kreditauszahlung würde abzüglich Zuzählungsprovision, Kreditsteuer, Bearbeitungsgebühr, öffentliche Abgaben und Barauslagen erfolgen.

Der Antragsteller hat im Jahr 1982 bei seinem Ausscheiden aus der Firma S\*\*\* Hallenbau GesmbH aus seiner Gehaltsabrechnung den Betrag von 164.829,30 S erhalten, von welchen ein bereits geleisteter Akontobetrag von 18.442,80 S abgezogen worden ist. Letztlich sind 146.386,50 S an den Antragsteller zur Auszahlung gekommen.

Die Antragsgegnerin hat während der letzten 2 Jahre ca. 100.000 S angespart. Sie fährt einen Peugeot und hat ansonsten wenig Ansprüche, sie ißt z.B. zu Mittag immer nur eine Kleinigkeit in der Kantine.

Der Antragsteller hat den Z-Kredit bis 30. September 1976 aus eigenem zurückgezahlt, zu diesem Zeitpunkt bestand noch ein Saldo von 12.180,01 S. Auf diesen Saldo wurden seitens der Antragsgegnerin am 3. Oktober 1986 150 S, am 17. November 1986 2.000 S, am 9. Jänner 1987 2.000 S, am 16. Jänner 1987 3.000 S, am 12. Februar 1987 3.000 S und am 16. März 1987 2.546 S einbezahlt (Blg. /23). Der Z-Kredit ist damit getilgt.

Im Jahr 1987 wurde gegen beide Parteien von der H\*\*\* Immobilien Verwaltung zur Zahl 3 M 1959/87 des Bezirksgerichtes Mödling eine Mahnklage wegen 27.528,84 S eingebracht. Am 16. September 1987 ist über diesen Betrag ein Zahlungsbefehl erlassen worden. Der Antragsteller hat über seinen Anwalt Dr. G\*\*\* am 10. November 1987 29.811,40 S (inkl. Zinsen und Kosten) an die Hausverwaltung überwiesen. Laut Schreiben der Hausverwaltung H\*\*\* vom 10. November 1987 bestand zu diesem Zeitpunkt ein Rückstand von 35.764,97 S an Betriebskosten für das Haus Wagnerstraße 29/18. Die Einzahlung des Antragstellers war dabei noch nicht berücksichtigt. Dieser Rückstand betrifft außer den Betriebskosten, Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten und Rückzahlungsraten zur Tilgung der Darlehen bei der E\*\*\* Ö\*\*\* S\*\*\*-C\*\*\*, dem Wohnbauförderungsfonds und der der Wohnbauförderung 68. Der Rückstand stammt aus dem Zeitraum seit 22. September 1986, ab welchem der Antragsteller seine Zahlungen für das Reihenhaus eingestellt hat. Die Antragsgegnerin hat lediglich - wie bereits festgestellt - im Jahr 1987 die Hälfte der Vorschreibungen der Hausverwaltung an die Hausverwaltung überwiesen.

Es konnte nicht festgestellt werden, daß die Streitteile von der Mutter der Antragsgegnerin 100 Goldmünzen erhalten haben, die sie gemeinsam von Rumänien nach Österreich geschmuggelt haben. Zur Rechtsfrage führte das Erstgericht hinsichtlich der Zuweisung der Ehewohnung aus wie folgt:

Fest steht, daß der Antragsteller sein Ziviltechniker-Büro in der Danhausergasse nicht zu Wohnzwecken verwenden darf. Es konnte auch nicht festgestellt werden, daß er eine andere Wohnung besitzt. Beide Streitteile haben die Zuweisung der Ehewohnung beantragt und sich gegen einen Verkauf des Reihenhauses ausgesprochen. Im Gegensatz zu der Entscheidung 7 Ob 653/84, wonach bei der Frage der Zuweisung der Ehewohnung auf das Wohnbedürfnis eines Kindes (!) Bedacht genommen werden kann, scheint der Umstand, daß die Antragsgegnerin einen Sohn hat (der nicht aus der Ehe mit dem Antragsteller stammt) im vorliegenden Fall nicht besonders berücksichtigungswürdig. Diese Ansicht beruht auf dem Umstand, daß es sich bei dem Sohn um einen 25-jährigen Mann mit einem Beruf und einem eigenen Einkommen in der Höhe von 10.000 S handelt. Es ist zwar richtig, daß Marius Solea mit der Antragsgegnerin nach wie vor in der Ehewohnung lebt, doch kann man nicht davon ausgehen, daß er besonders schutzwürdig ist.

Wenn es auch richtig ist, daß grundsätzlich auch ein erheblich weniger schuldiger Teil bei der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse in gewissem Ausmaß bevorzugt werden kann, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß mit der Zuweisung der ehelichen Wohnung auch eine erhebliche finanzielle Belastung verbunden ist. Es müssen daher die wirtschaftlichen Verhältnisse der Streitteile im Mittelpunkt und Vordergrund der Betrachtung stehen. Grundsätzlich ist einmal davon auszugehen, daß der Antragsteller den Kredit bei der "Z" fast zur Gänze aus eigenen Mitteln abgedeckt hat; dies obwohl er nicht mehr in der ehelichen Wohnung gelebt hat. Fest steht weiters, daß die Antragsgegnerin, die über ein gutes Einkommen in der Höhe von ca. 20.000 S pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen verfügt hat, seit 1981 keine nennenswerten Aufwendungen für die Ehewohnung machen mußte. Sie hatte lediglich Zahlungen für Strom, Gas, Telefon, Rundfunk und Fernsehen zu bezahlen und trug seit September 1986 (Zeitpunkt der ersten Entscheidung in diesem Verfahren) anteilmäßig mit 2.077,99 S zu den laufenden Betriebskosten und Darlehensrückzahlungen bei. Trotzdem ist es der Antragsgegnerin nicht gelungen, mehr als 100.000 S in den vergangenen sieben Jahren zu sparen. Darüberhinaus hat sie trotz ihrer geringen Fixkosten einen Gehaltsvorschuß genommen, wofür sie noch bis April 1988 Rückzahlungen von über 800 S pro Monat zu tätigen hat. Auch konnte die Antragsgegnerin nur eine Kreditusage über 725.000 S abzüglich Spesen vorlegen. D.h. ihr würden unter Hinzuziehung ihrer Ersparnisse von ca. 100.000 S lediglich ein Betrag von knapp 800.000 S für eine Ausgleichszahlung zur Verfügung stehen. Betrachtet man die Rückzahlungsrate zwischen 7.278 S und 9.115 S (die sie in der Folge je nach Dauer des Kredites aufzubringen hätte) wozu noch die gesamten Betriebskosten für die Ehewohnung, das sind derzeit 4.087 S (inkl. WBF 1968, Wohnbauförderungsfonds und Hypothekendarlehenszahlung) kommen, so würden allein die laufenden Belastungen ohne Berücksichtigung von Strom, Gas, Telefon etc. zwischen 12.000 S und 14.000 S betragen. Der Antragsteller hingegen hat während der letzten Jahre, obwohl er nicht mehr in der Ehewohnung gewohnt hat, sämtliche Darlehensrückzahlungen bei der "Z", mit Ausnahme eines Restbetrages von 12.000 S sowie bis September

1986 auch die gesamten, mit den Betriebskosten zu zahlenden, Hypothekendarlehen getilgt. Der Antragsteller hat daneben auch die Kosten für sein Ziviltechniker-Büro zu tragen gehabt. Der Antragsteller hat eine Kreditzusage über 400.000 S vorgelegt; es kann daher davon ausgegangen werden, daß er problemlos in der Lage sein wird, diese Kreditverpflichtungen zu erfüllen, wie er es auch schon während der letzten Jahre bewiesen hat.

Dazu kommt, daß die Berücksichtigung der vom Antragsteller geleisteten Kreditrückzahlungen zu einer Ausgleichszahlung für die Antragsgegnerin von jedenfalls mehr als einer Million Schilling führen würde, sodaß die Ehwohnung schon aus wirtschaftlichen Gründen der Antragsgegnerin nicht zugewiesen werden kann. Im übrigen darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß der Antragsteller seit dem Jahr 1981 fast die gesamten Darlehensrückzahlungen für die Anschaffung der Ehwohnung getragen hat. Dies obwohl die Antragsgegnerin das Haus bewohnt hat. Durch diese erheblichen Belastungen des Antragstellers ist er natürlich auch nicht in der Lage gewesen, in irgendeiner Form Rücklagen zu bilden. Die Antragsgegnerin hingegen hätte seit Jahren die Möglichkeit der Rücklagenbildung gehabt, da sie kaum nennenswerte Aufwendungen für die Ehwohnung tätigen mußte. Daß die Antragsgegnerin dies unterlassen hat, kann nunmehr nicht zu einer Zuweisung der Ehwohnung an sie mit einer nach billigem Ermessen geminderten Ausgleichszahlung führen.

Es war daher auf Grund der wirtschaftlichen Gegebenheiten die Zuweisung der Ehwohnung an den Antragsteller vorzunehmen. Bezüglich der Ausgleichszahlung vertrat das Erstgericht folgende Rechtsauffassung:

Der Antragsteller war während der aufrechten Ehegemeinschaft durchgehend berufstätig; die Antragsgegnerin war zumindest im März 1978 ohne Beschäftigung. Unter Bedachtnahme auf die finanziellen Beiträge der Parteien zur Anschaffung der Ehwohnung bzw. zu deren Erhaltung, auf die überwiegende Führung des gemeinsamen Haushalts durch die Antragsgegnerin, auf die überwiegende Dotierung des Girokontos Nr. 774.001.325 bei der Z\*\*\* UND

K\*\*\* W\*\*\* durch die Antragsgegnerin in der Zeit von 1978 bis August 1979, weiters auf die Tatsache, daß der allein der Antragsgegnerin gehörige Betrag von 32.300 S aus einem Lebensversicherungsvertrag allein dem Konto des Antragstellers zugeflossen ist und der Antragsteller den aus den gemeinsamen Ersparnissen angeschafften PKW um 38.000 S verkauft hat, ohne diesen Betrag mit der Antragsgegnerin zu teilen, ist, obwohl der Antragsteller ab etwa August 1978 sämtliche Aufwendungen für die Ehwohnung getragen hat, mit einem gleichteiligen Beitrag der Parteien zur Anschaffung und Erhaltung der Ehwohnung bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft im Jänner 1981 auszugehen, sodaß eine Aufteilung im Verhältnis 1 : 1 zu erfolgen hat. Da der Antragsteller insgesamt höhere finanzielle Aufwendungen (während aufrechter Ehe) für das Reihenhaus geleistet hat, fällt die überwiegende Haushaltsführung der Antragsgegnerin - neben ihrer Berufstätigkeit - nicht besonders ins Gewicht. Im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (Jänner 1981) hafteten die zur Anschaffung bzw. Ausstattung der Ehwohnung aufgenommenen Kredite mit rund 820.000 S aus, und zwar das Z-Darlehen mit rund 300.000 S, die geförderten Darlehen WBF 1968 mit rund 260.000 S und WBF-Fonds mit ca. 70.000 S sowie der Hypothekarkredit bei der E\*\*\* Ö\*\*\* S\*\*\*-C\*\*\* mit rund 190.000 S. Der Verkehrswert der Liegenschaft liegt bei 1,905.000 S. Die Kredite, nämlich Wohnbauförderung 1968 und Wohnbauförderungsfonds und Hypothekendarlehen der E\*\*\* Ö\*\*\* S\*\*\*-C\*\*\* haften per März 1988 mit ca. 457.000 S aus. Der Verkehrswert beträgt daher 1,448.000 S. Der Antragsgegnerin stünde daher eine Ausgleichszahlung von 724.000 S zu. Von dieser Ausgleichszahlung ist jedoch die Hälfte der durch die Kreditrückzahlungen durch den Antragsteller erfolgten Wertschöpfungen abzuziehen. Diese betragen ca. 574.000 S, die Hälfte daher 287.500 S. Dabei sind die von der Antragsgegnerin geleisteten Kreditrückzahlungen ab September 1986 in Höhe von ca. 12.000 S berücksichtigt. Einen Abzugsbetrag bilden auch die Betriebskosten (Betriebskosten umfassen: Betriebskosten, Instandhaltungsbeitrag, Verwaltungshonorar und Umsatzsteuer). Hier hat der Antragsteller von 1981 bis September 1986 einen Betrag von ca. 130.000 S aufgewendet. Auch diese Kosten sind zu halbieren und daher ein Betrag von 65.000 S in Abzug zu bringen. Es handelt sich bei diesen Betriebskosten um Kosten, die regelmäßig jeden Hauseigentümer treffen, unabhängig davon, ob und von wem das Haus genutzt wird. Diese Kosten waren daher zwischen den Streitteilen aufzuteilen. Seit September 1986 zahlen im übrigen die Streitteile auch diese Betriebskosten, genau wie die noch auf der Liegenschaft haftenden Darlehen je zur Hälfte.

Es ergibt sich daher ein Betrag von 372.000 S zuzüglich der Hälfte des Betrages des B\*\*\* Sparbuches in Höhe von 57.000 S, sodaß sich letztlich eine Ausgleichszahlung von ca. 430.000 S für den Antragsteller errechnet.

Bei dieser Berechnung war von folgenden Überlegungen auszugehen:

Maßgebend ist prinzipiell der Wert des Vermögens zur Zeit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Wertschöpfungen, die durch die Tätigkeit eines Ehegatten erst nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft entstanden sind, sind in die Aufteilung nicht einzubeziehen. Gleiche Grundsätze müssen aber auch für die Berücksichtigung von Schulden gelten. Hat daher ein Ehegatte nach Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft Schulden bezahlt, welche bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft bestanden, so sind diese Schulden beim Aufteilungsverfahren zu berücksichtigen, und zwar gleichgültig, ob die Rückzahlungen aus eigenen Mitteln oder durch Umschuldung erfolgt ist. Auch bis zur Aufteilung aufgelaufene Schuldzinsen für Kapitalien, welche bis zur Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft aufgenommen wurden, sind zu berücksichtigen (EFSIlg 43.751). Im gegenständlichen Fall ist das Gericht von einer Bewertung im Zeitpunkt der Entscheidung ausgegangen, da die Schuldtilgung, die vom Antragsteller geleistet worden ist, zu berücksichtigen war. Ginge man vom Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft aus, wären vom Verkehrswert lediglich die damals (also Jänner 1981) aushaftenden Schulden abzuziehen (= 1,905.000 S minus 820.000 S = 1,085.000 S) und der die Hälfte als Ausgleichszahlung abzüglich der halben Betriebskosten (65.000 S) und zuzüglich des halben B\*\*\* Sparbuchs (57.000 S) zuzubilligen (540.000 S minus 65.000 S plus 57.000 S = 532.000 S). Diese Vorgangsweise erschiene aber unbillig, weil die vom Antragsteller geleisteten Rückzahlungen in keiner Weise berücksichtigt wären. Diese Rückzahlungen, die jedoch nicht im Rahmen ihrer geleisteten Höhe für die Liegenschaft werterhöhend gewesen sind, müssen jedoch berücksichtigt werden. Vor allem, weil die Nutzung des Kapitals, für das der hohe Zinsendienst erfolgte, ausschließlich von der Antragsgegnerin erfolgte. In diesem Fall muß sich die Antragsgegnerin daher die Minderung ihres Ausgleichsanspruches gefallen lassen.

Der Rekurs der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Erstgerichts blieb erfolglos. Das Rekursgericht erklärte den Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof für zulässig; es übernahm die Feststellungen des Erstgerichts als unbedenklich, erachtete die im Rekurs der Antragsgegnerin vorgebrachten Neuerungen nicht als bescheinigt und billigte im Ergebnis auch die rechtliche Beurteilung der ersten Instanz. Das Rekursgericht schloß sich den Erwägungen des Erstgerichts an, wonach nur die Zuteilung der Ehwohnung an den Antragsteller zu einer vertretbaren Gesamtlösung führe. Das Wohnbedürfnis des selbsterhaltungsfähigen und erwachsenen Sohnes der Antragsgegnerin, der nicht aus dieser Ehe stamme, sei kein überzeugendes Argument für die Zuteilung der Wohnung an die Antragsgegnerin. Die Scheidung der Ehe aus dem überwiegenden Verschulden des Antragstellers spiele keine wesentliche Rolle, wie bereits in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes im ersten Rechtsgang ausgeführt worden sei. Weiters habe die Antragsgegnerin bereits in einem früheren Verfahrensstadium richtig erkannt, daß eine Auseinandersetzung durch Verkauf der Liegenschaft und Aufteilung des Erlöses die Zustimmung beider Ehegatten zur Voraussetzung hätte, weil die nach Billigkeitsgrundsätzen vorzunehmende Aufteilung des Vermögens geschiedener Ehegatten einer Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft nach § 830 ABGB vorgehe. Im übrigen dürfe nicht unbeachtet bleiben, daß Sinn und Zweck des Aufteilungsverfahrens gemäß den §§ 81 ff. EheG sei, das eheliche Gebrauchsvermögen rechtlich zu entflechten, andererseits einen wirtschaftlichen Ausgleich durch Festsetzung einer Ausgleichszahlung zu schaffen. Da sich die Lebenskreise geschiedener Ehegatten möglichst wenig berühren sollen, sei Ziel des Aufteilungsverfahrens, hier eine vollständige räumliche Trennung herbeizuführen. Die vom Erstgericht mit 430.000 S festgesetzte Ausgleichszahlung entspreche den tatsächlichen Ergebnissen des Verfahrens auf Grund der detaillierten Feststellungen des Erstgerichts, sodaß hier ebenfalls keine Änderung angebracht erscheine.

Gegen den Beschluß des Berufungsgerichts wendet sich der Revisionsrekurs der Antragsgegnerin aus dem Anfechtungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung dahin, daß die Wohnungseigentums-Anwartschaftsrechte allein der Antragsgegnerin zugewiesen werden, unter Übernahme der darauf lastenden Hypothekendarlehen durch sie zur Alleinzahlung, sowie weiters unter Auferlegung einer Ausgleichszahlung der Antragsgegnerin an den Antragsteller von 800.000 S, in eventu von 1,000.000 S binnen sechs Wochen ab Rechtskraft; in eventu, die Ausgleichszahlung des Antragstellers auf 650.000 S zu erhöhen. Der Antragsteller beantragte in seiner Revisionsreкурсantwortung, dem Revisionsrekurs nicht Folge zu geben.

### **Rechtliche Beurteilung**

Der Revisionsrekurs ist teilweise berechtigt.

Mit dem Vorbringen, das Gericht zweiter Instanz hätte die im Rekurs der Antragsgegnerin vorgebrachten Neuerungen, daß die Antragsgegnerin aus dem Nachlaß ihrer Mutter nunmehr über zusätzliches Bargeld in der Höhe von 200.000 S verfüge, sowie daß ihr Sohn im Falle der Zuweisung des Reihenhauses an sie gewillt und in der Lage sei, die Hälfte der laufenden Betriebskosten zu tragen, nicht unberücksichtigt lassen dürfen, macht die Antragsgegnerin lediglich einen angeblichen Verfahrensverstoß des Rekursgerichtes geltend, der im Rahmen der nach § 232 Abs 2 AußStrG



ausschließlich zulässigen materiellrechtlichen Überprüfung der Entscheidung der zweiten Instanz nicht wahrgenommen werden kann (vgl. EFSlg 52.926, 52.924 ua). Von einer dem Rekursgericht in diesem Belange angeblich zur Last fallenden Nichtigkeit kann entgegen der Ansicht des Revisionsrekurses keine Rede sein. Die mit dem Revisionsrekurs zur Bescheinigung der vorgenannten Behauptungen vorgelegten Urkunden sind ihrerseits ebenfalls als in einem Revisionsrekurs nach § 232 AußStrG unzulässige Neuerungen zu beurteilen (vgl. EFSlg 52.935 ua). Die Antragsgegnerin führt weiters aus, die Zuweisung des Reihenhauses an den Antragsteller sei unbillig; die Vorinstanzen hätten nicht berücksichtigt, daß der Antragsteller schon längst zumindest faktisch wohnversorgt sei, während ihr Sohn und sie der Obdachlosigkeit ausgesetzt wären. Es sei auch nicht ersichtlich, welche Umstände des Falles so sehr für den Antragsteller sprechen könnten, daß ihr Aufteilungswunsch als an der Ehescheidung erheblich minderschuldiger Teil nicht Berücksichtigung finden konnte. Dies umso mehr, als sie nun, wenn es sein müßte, sogar die sich bei einer rein rechnerisch gleichteiligen Aufteilung ergebende Ausgleichszahlung von 1,000.000 S innerhalb kurzer Zeit aufbringen könnte.

Diesen Ausführungen kann aus den im Aufhebungsbeschluß des Obersten Gerichtshofes vom 16. Juni 1987/2 Ob 592/87, dargelegten Erwägungen sowie aus den zutreffenden Ausführungen des Rekursgerichts, auf die verwiesen wird, nicht gefolgt werden. Teilweise Berechtigung kommt dem Revisionsrekurs jedoch insoweit zu, als hilfsweise eine Erhöhung der dem Antragsteller auferlegten Ausgleichszahlung angestrebt wird.

Die Höhe der Ausgleichszahlung ist nach billigem Ermessen festzusetzen. Die hiebei zu beachtenden Billigkeitserwägungen können der beispielsweise Aufzählung des § 83 EheG, aber auch der Bestimmung des § 94 Abs 2 EheG entnommen werden, sind aber nicht darauf beschränkt (EFSlg 49.014 ua). Es kommt daher nicht nur auf Gewicht und Umfang des Beitrages jedes Ehegatten zur Anschaffung des ehelichen Gebrauchsvermögens, sondern auch darauf an, dem vormaligen Ehegatten den Beginn eines neuen Lebensabschnitts tunlichst zu erleichtern. Es ist daher anzustreben, die Folgen der Scheidung in wirtschaftlicher Hinsicht in einer für beide Teile möglichst ausgeglichenen Weise zu regeln (EFSlg 51.822, 46.399 ua). Die bei der Ausmessung der Ausgleichszahlung zu beachtende Billigkeit hat darauf Rücksicht zu nehmen, daß für beide Teile eine entsprechende wirtschaftliche Grundlage bei nunmehr getrennter Lebensführung gesichert bleiben soll (EFSlg 51.823). Deshalb ist als Ausgleichszahlung auch nicht nur jener Betrag zu bestimmen, den der Ausgleichspflichtige bequem aufbringen kann (EFSlg 49.017, 46.404 ua), sondern zu prüfen, welchen Betrag der Zahlungspflichtige unter äußerster Anspannung seiner Kräfte aufbringen kann (EFSlg 51.826); dies gilt auch für eine dem Zahlungspflichtigen zumutbare Kreditaufnahme (EFSlg 46.408, 41.434 ua). Es kommt weniger auf eine strenge rechnerische Ausmittlung an; vielmehr soll die Höhe der Ausgleichszahlung unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit festgesetzt werden (EFSlg 51.830); es soll ein individuell gerechtes Aufteilungsergebnis herbeigeführt werden (EFSlg 51.821). Bei der Bemessung der Ausgleichszahlung sind auch die Erfordernisse der künftigen Lebensführung der Ehegatten zu berücksichtigen, sodaß jeder Ehegatte wohl bestehen kann (EFSlg 46.402). Es müssen vor allem auch die Interessen des weichenden geschiedenen Ehegatten berücksichtigt werden (vgl. EFSlg 46.409, 46.410 ua). Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall erscheint die von den Vorinstanzen dem Antragsteller auferlegte Ausgleichszahlung zu gering bemessen. Wenn nämlich die Erfordernisse der künftigen Lebensführung der Antragsgegnerin, insbesondere die Notwendigkeit der Beschaffung einer anderen Wohnmöglichkeit, ohne wesentliche Einbuße des bisherigen konkreten Lebensstandards berücksichtigt wird, erscheint dem Obersten Gerichtshof eine Ausgleichszahlung von 550.000 S, deren Aufbringung dem Antragsteller nach seinen Einkommensverhältnissen durchaus zumutbar ist, dem Gebote der Billigkeit entsprechend. Zur Sicherung der Antragsgegnerin war überdies die Übertragung der der Antragsgegnerin zustehenden Anwartschaftsrechte an dem im Wohnungseigentum stehenden Reihenhaus, in dem sich die Ehwohnung befindet, an die Bezahlung der Ausgleichszahlung durch den Antragsteller zu binden. Dem Revisionsrekurs war somit teilweise Folge zu geben und wie im Spruch zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 234 AußStrG.

#### **Anmerkung**

E18650

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1989:0020OB00506.89.0705.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_19890705\_OGH0002\_0020OB00506\_8900000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)